

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gemeindeordnung vom 23. September 1948

Land Baden

Villingen, [1949]

Siebenter Teil. Aufsicht

[urn:nbn:de:bsz:31-318681](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318681)

2. die Bildung von Rücklagen,
3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
4. die Nachweisungen und die Bewertung des Gemeindevermögens,
5. das Kassen- und Rechnungswesen,
6. das Rechnungsprüfungswesen.

Siebenter Teil

Aufsicht

§ 88

Der Staat beaufsichtigt die Gemeinde, um sicherzustellen, daß sie im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeindeverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

§ 89

Die Aufsichtsbehörde über die Städte mit mehr als 15 000 Einwohnern ist das Ministerium des Innern, über die übrigen Gemeinden der Landrat. Städte, die früher der Städteordnung unterstanden (§ 108 der Badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921), sind den Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern gleichzustellen.

§ 90

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinden unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

§ 91

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse, Anträge, Anordnungen und Entschließungen des Gemeinderats aufheben oder zurückweisen, wenn sie den Gesetzen zuwiderlaufen. Sie kann verlangen, daß Maßnahmen rückgängig gemacht werden, die auf Grund derartiger Akte getroffen worden sind.

(2) Die gleichen Rechte hat die Aufsichtsbehörde in bezug auf Maßnahmen des Bürgermeisters.

§ 92

Unterläßt es der Gemeinderat oder der Bürgermeister, Entschlie-
bungen zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung
einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforder-
lich sind, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb
einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Sie hat dabei den
Inhalt der Entschliebung oder Anordnung im einzelnen zu bezeich-
nen.

§ 93

Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach § 90 bis 92 an
Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die
Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 94

(1) Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung der
Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach
§§ 91 bis 93 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde die erfor-
derlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn die Interessen der Gemeinde es erfordern, können Neu-
wahlen veranlaßt werden. Die Möglichkeit der Anordnung etwaiger
weiterer Maßnahmen gemäß Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 95

31

(1) Der Gemeinderat, der Bürgermeister und jede durch eine An-
ordnung der Aufsichtsbehörde betroffene Person können gegen die
Anordnung der Aufsichtsbehörde verwaltungsgerichtliche Klage er-
heben. Die Klage kann sich nur auf die Behauptung einer Rechts-
verletzung stützen und ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom
Tage der Zustellung der Anordnung an den Bürgermeister der Ge-
meinde an gerechnet, bei einem Verwaltungsgericht einzureichen.

(2) Die Klage hat aufschiebende Wirkung, außer wenn die Ent-
scheidung ausdrücklich auf eine der folgenden Begründungen hin-
weist:

- a) Aufrechterhaltung der Ordnung,
- b) öffentliche Sicherheit,
- c) öffentliche Gesundheit,
- d) höhere Gewalt.

§ 96

Andere Behörden und Stellen als die Aufsichtsbehörden (§ 89)
sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach §§ 90 ff. nicht
befugt.

§ 97

(1) Ansprüche der Gemeinde gegen den Bürgermeister werden von der Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde.

(2) Verträge des Bürgermeisters mit der Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um Verträge nach feststehendem Tarif handelt. § 86 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 98

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

Achter Teil

Uebergangs- und Schlußbestimmungen

§ 99

Das Ministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 100

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Landesverordnung vom 25. März 1947 (Badische Gemeindeordnung) außer Kraft.

Das vorstehende Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 28. Oktober 1948.

Die Landesregierung

Wohleb